Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

14. Sitzung (25.03.1919)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

14. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. März 1919.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Regierung: Präsident Geiß, Minister des Auswärtigen Dietrich, Minister des Innern Dr. Haas, Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen Marxloff, Justizminister Marum, Verkehrsminister Rückert, Minister des Kultus und Unterrichts Stockinger, Minister für Ernährungswesen Trunk, Finanzminister Dr. Wirth; sodann die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Hahn, Hamann, Jost, Dr. Kraus, Mager und Saenger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kopf.

Tagesordnung:

I. **Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Auseinandersetzung mit dem Großherzoglichen Hause betr.** (Drucks. Nr. 21), (Antrag s. Drucks. Nr. 21 a), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

II. **Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr.** (Drucks. Nr. 1), (Drucks. Nr. 1 a), Berichterstatetr Abg. Dr. Zehnter.

*) III. Begründung und Beantwortung der Interpellationen
1. der Abgg. Kiefer u. Gen., die Textilindustrie und die Arbeiterfrage betr. (Drucks. Nr. 6),
2. der Abgg. Goehring u. Gen., die Linderung der Fliegerschäden betr. (Drucks. Nr. 12).

IV. In Verbindung mit der letzteren Interpellation:
a. Kurze Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen. in Betreff der Fliegerschäden,
b. Bericht der Haushaltskommission und Beratung über die Eingabe des A. Schuhmann in Karlsruhe im Namen der Fliegerbeschädigten wegen Linderung der Fliegerschäden,

Berichterstatter Abg. Habermehl.

*) Die Gegenstände unter III und IV kamen nicht zur Erledigung.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 4 Uhr.

Es werden zunächst folgende Eingänge bekanntgegeben:

a. Petitionen:

1. Bitte des Zweigvereins Konstanz des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins um Beiziehung von Beauftragten dieses Vereins bei Festsetzung des Wortlauts der Verfassung und der übrigen neuen Gesetze;
2. Bitte des Landwirts J. Rüdinger in Gochsheim um käufliche Überlassung eines domänenärarischen Grundstücks;
3. Bitte des Badischen Landeswohnungsvereins um Schaffung eines Landeswohnungsamts und von Bezirks- und Gemeindewohlfahrtsämtern;
4. Bitte des Kommunalverbandsbeamten E. Becker in Säckingen um Schutz gegen Arbeitslosigkeit, insbesondere an der Schweizer Grenze;
5. Eingabe des deutschen Metallarbeiterverbandes, Gruppe Schwetzingen, mit einer Entschließung in Betreff der sozialen Notlage.

Es gehen die Eingaben unter 1 an die Verfassungskommission, 2 an die Haushaltskommission, 3 an die Kommission für Justiz und Verwaltung, 4 und 5 an die Petitionskommission.

b. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Verkehrsministeriums vom 21. März mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Hertle u. Gen., den Eisenbahnbau und die Arbeiterfrage, hier den Bau einer Bahn von Rosenberg nach Merchingen betr. (Drucks. Nr. 4c);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Schreiben des Ministers des Innern vom 20. März des Inhalts, daß er zu der Interpellation der Abgg. Mager u. Gen. in Betreff der Verpflegungsverhältnisse in den Lazaretten (Drucks. Nr. 2b) nähere Erhebungen veranlaßt habe und nach dem Abschluß derselben weitere Mitteilung machen werde.

   Die Mitteilungen dienen einstweilen zur Kenntnisnahme.

3. Schreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 19. März mit dem Geschäftsbericht des Landesversicherungsamts für 1918.

   Liegt im Archivariat auf.

c. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Spengler u. Gen., die Abänderung des Vermögenssteuergesetzes betr.

   Gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 16b) und geht k. H. an die Haushaltskommission.

2. Kurze Anfrage der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., die Entlassung des Jahrgangs 1899 aus dem Militärdienst betr.;

3. Kurze Anfrage der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch u. Gen., den Mangel an Kinderschuhen betr.

   Die Anfragen unter 3 und 4 gehen zunächst an die Regierung.

4. Anzeige der Fraktionen, daß sie im Einverständnis mit der Regierung als stellvertretende Mitglieder des Ernährungsbeirats in Vorschlag bringen: die Abgg. Albietz, Dr. Bernauer, Fischer-Meißenheim, Großhans, Hoffmann, Jost, Reck, Richter und Rigel.

Das Haus ist einverstanden.

(Weiteren Eingang s. am Schlusse des Protokolls.)

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Ziffer I: Gesetzentwurf über die Auseinandersetzung mit dem Großherzoglichen Hause betr. (Drucks. Nr. 21).

Der Abg. Dr. Glockner erstattet namens der Verfassungskommission mündlichen Bericht mit dem Beifügen, daß die Kommission die nachträgliche schriftliche Ausarbeitung und Drucklegung des Berichts gemäß § 31 Abs. 3 der Gesch.Ord. beschlossen habe.*)

Der Kommissionsantrag liegt in Drucks. Nr. 21a vor. Nachträglich beantragt der Berichterstatter im Namen der Kommission noch einen Zusatz dazu, der dahin geht,

dem nach Art. 1 des Gesetzentwurfs diesem anliegenden Vertrag in der Kommissionsfassung noch folgenden § 7 einzufügen:

„Bezüglich der im Privateigentum des Großherzogs stehenden Kunstwerke in der Kunsthalle in Karlsruhe und im Schloß Favorite ist die Erklärung der Generalintendanz der Zivilliste vom 18. März maßgebend."

und dem jetzigen § 7 die Ziffer 8 zu geben.

*) Ist geschehen (s. Drucks. Nr. 21b).

In der nunmehr eröffneten allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abg. Dr. Dietz, Wittemann, König, Mayer-Karlsruhe und Finanzminister Dr. Wirth zu folgenden Erklärungen:

Abg. Dr. Dietz: „Namens der sozialdemokratischen Fraktion habe ich Ihnen eine kurze Erklärung von 10 Sätzen abzugeben, die dahin lautet:

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich entschlossen, dem Gesetz über die Auseinandersetzung mit dem vormals Großherzoglichen Hause bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen zuzustimmen, weil sie

1. auf Grund eigener und sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage sich überzeugt hat, daß die in § 59 der bisherigen badischen Verfassung für alle Domänen des Landes ausgesprochene Anerkennung als Patrimonialeigentum der landesherrlichen Familie für einen ganz erheblichen Teil des Domänenvermögens auch zivilrechtlich heute noch zu Recht besteht;

2. weil, soweit rechtliche Zweifel bestehen, die Austragung der streitigen Rechtsfrage auf dem Wege einer schiedlichen Vereinbarung über die Auseinandersetzung einem langwierigen und in seinem Ausgang unsicheren Zivilprozeß aus prinzipiellen und praktischen Gründen vorzuziehen ist;

3. weil die vorgeschlagene Auseinandersetzung demgemäß nicht den Charakter einer „Abfindung" für den Verzicht auf Thron-, Regierungs- und Apanagenrechte trägt, noch weniger sich darstellt als eine aus Landesmitteln an die bisherige landesherrliche Familie gemachte Schenkung;

4. weil die vorgeschlagene Auseinandersetzung angesichts des nachgewiesenen Gesamtwertes des Domänenvermögens mit einem Grundbesitzwert von ca. 165 Millionen Mark und einem Kapitalforderungsbesitz von ca. 25 Millionen Mark, zusammen also zirka 190 Millionen Mark als eine für das Land günstige erscheint, da die sämtlichen, der Großherzoglichen Familie zuzuscheidenden Objekte aus dem Domänenvermögen selber entnommen werden können, soweit sie liegenschaftlicher Besitz, namentlich auch Waldbesitz sind, dem Rückfall an das Land ausdrücklich unterworfen sind und, soweit sie überhaupt nutzbares Vermögen sind, nur einen verhältnismäßig bescheidenen Prozentsatz des auseinanderzusetzenden Gesamtvermögens von 190 Millionen Mark darstellen.

5. Dies gilt insbesondere auch von dem Kapitalbetrag von 6+2=8 Millionen Mark, mit welchem auch alle Ansprüche der Mitglieder des Hauses an das bisherige Hausvermögen befriedigt werden sollen und welcher sich noch dadurch um zirka 624 000 Mark, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, effektiv vermindert, daß die Zuscheidung durch Errichtung einer Schuldbuchforderung oder Ausfolgung von Schuldverschreibungen zum Nennwert, also mit 100 Prozent, erfolgt, während der Kurswert zirka 92,2 Prozent beträgt, so daß also auf den 8 Millionen Mark ein Kursverlust von zirka 624 000 Mark ruht.

6. Nicht unberücksichtigt haben wir ferner gelassen, daß nach den vorliegenden schriftlichen Zusagen, die einen Bestandteil dieser Auseinandersetzung bilden, die Kunstschätze der Kunsthalle in Karlsruhe und der Favorite dem Lande erhalten bleiben.

Dazu kommt weiter

7. daß die durch die Auseinandersetzung der Großherzoglichen Familie zugeschiedenen Objekte künftig restlos der Reichs- und Landesbesteuerung und den Vermögensabgaben unterliegen und auf diese Weise der Allgemeinheit dienstbar verbleiben, ebenso wie sie

8. den künftigen Vorschriften über die Vergesellschaftung des kapitalistischen Privateigentums, vor allem des großen Grundbesitzes und des Großkapitals, unterworfen sein werden, und

9. schließlich auch heute schon die Maßnahmen über die Nutzbarmachung verfügbarer Räume zur Hebung der Wohnungsnot in sachgemäßer Weise auf die ausgeschiedenen Objekte, soweit sie für Wohn- und Bürozwecke nutzbar gemacht werden können, Anwendung zu finden haben.

10. Aus allen diesen Gründen erblicken wir in dem vorliegenden Gesetze eine mit den grundlegenden Interessen des Landes und Volkes ebenso wie mit den Grundsätzen unseres Parteiprogramms nicht in Widerspruch stehende Einlösung der von der seinerzeitigen elfgliedrigen Volksregierung — bestehend aus Mehrheitssozialdemokraten, Unabhängigen Sozialdemokraten und bürgerlichen Mitgliedern — einstimmig dem Großherzoglichen Hause gegebenen Zusage einer loyalen Auseinandersetzung über diese Eigentumsfragen, und wir stimmen daher dem Gesetze zu."

Abg. Wittemann: „Namens meiner Freunde vom Zentrum gebe ich folgende Erklärung ab:

Wir stimmen dem Gesetzentwurf über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen in der ihm in der Kommissionsberatung gegebenen Fassung zu. Wir erachten es für eine Rechtspflicht auch der demokratischen Republik, wohlbegründete private Eigentumsansprüche zu respektieren. Nun hat aber zweifellos das bisher regierende Haus solche Eigentumsansprüche an mindestens einem erheblichen Teile der Domänen. Kein Gericht wäre in der Lage, solche bei Beschreiten des Rechtswegs zu verneinen. Ungewißheit kann nur sein über Höhe und Umfang des Domäneneigentums einerseits des Großherzoglichen Hauses, andererseits des badischen Staates. Bei dieser Rechtslage ist es geraten, gütlich-schiedlich die Sache zu regeln. Der Gesetzentwurf mit dem einen Bestandteil desselben bildenden Vertrag beschreitet diesen Weg und wahrt dabei die Rechte des Staates in vollem Umfange. Es bestehen fortan für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, also auch für den Prinzen Max und seine Deszendenz keine Ansprüche mehr an die Domänen und an den Staat."

Abg. König (D. Dem. P.): „Meine Fraktion stimmt den Darlegungen des Herrn Berichterstatters zu; wir machen dieselben zur Grundlage unserer Entschließungen. Damit entfällt für uns der Grund, eine weitere Erklärung abzugeben. Wir werden der Gesetzesvorlage zustimmen."

Abg. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.): „Namens meiner Freunde habe ich folgendes zu erklären:

Auf Grund der Unterlagen des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs vertreten wir den Standpunkt, daß sich die Auseinandersetzung hätte für den Großherzog günstiger gestalten lassen, und der badische Staat trotzdem immer noch ein gutes Geschäft dabei gemacht hätte. Unter den obwaltenden Umständen aber sehen wir von allem ab, was zu Weiterungen führen könnte, und werden, zumal der Großherzog sein Einverständnis erklärt hat, der Auseinandersetzung selber, wie der für die bisherigen Hofbeamten und -Bediensteten getroffenen Fürsorge, zustimmen."

Finanzminister Dr. Wirth: „Die vorläufige Regierung dankt Ihrer Verfassungskommission, dem Herrn Berichterstatter und den Rednern des heutigen Tages für die Art und Weise, wie sie diese Vorlage erledigt haben. Die Auseinandersetzung in der Kommission war getragen vom Geiste des schiedlichen und friedlichen Ausgleiches dieser strittigen Frage und wir freuen uns ganz besonders, daß die heutige Beratung sich würdig an jene Erklärung bei der Thronverzichtleistung des Großherzogs anschließt, die seinerzeit, am 22. November 1918, die vorläufige Regierung abgegeben hat, wo wir in einer denkwürdigen Sitzung des Kabinetts zugesagt haben, daß wir diese vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ehrlichem Geiste durchführen wollen. Ich stelle fest, daß jenes Versprechen, das wir in Anwesenheit des Vertreters des Großherzogs, des Herrn Staatsministers a. D. von Bodman, abgegeben haben, — und daß die Kundgebung vom 22. November auch unterstützt worden ist von den beiden Unabhängigen Sozialdemokraten, von den Herren Brümmer und Schwarz, die damals noch Mitglieder der vorläufigen Regierung gewesen sind. Alle zusammen haben damals die Erklärung im Namen des badischen Volkes feierlichst abgegeben, nämlich, daß wir in loyalster und würdiger Form diese Auseinandersetzung zu Ende führen wollen. Jetzt ist der Augenblick gekommen, da diese Auseinandersetzung sich dem Ende zuneigt, und es ist uns ein Bedürfnis, hier vor dem ganzen Lande anerkennen zu können: Wir haben vonseiten des Großherzoglichen Hauses das Entgegenkommen gefunden, welches das badische Volk auch gefunden hat in den Tagen der Revolution, als aus Liebe zu seinem Land und zu seiner Heimat der Großherzog auf den Thron verzichtet hat. Von diesem Entgegenkommen erfüllt, hat auch das Großh. Haus dem Vertrag, wie er Ihnen zur Genehmigung unterbreitet ist, zugestimmt. Ich stelle fest, daß damit auch vonseiten der Regierung aus unser Versprechen vom 22. November eingelöst worden ist.

Es ist für mich noch wichtig, festzustellen, daß auch die Auseinandersetzung über das Familienarchiv vom selben Geiste des Entgegenkommens getragen ist. Vor dem ganzen Lande möchte ich noch feststellen, daß die Bestände des Haus- und Familienarchives, wie sie im Generallandesarchiv hinterlegt sind, bis zum heutigen Tage unverändert sind, daß nicht ein Stück herausgekommen ist. Um einer Legendenbildung vorzubeugen, sehe ich mich genötigt, das hier noch besonders festzustellen.

Über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Kunsthalle hat der Herr Berichterstatter das Nötige gesagt.

Ich schließe mit dem einen Satze: Das Großherzogliche Haus bringt nach unserer Überzeugung Opfer, und wir tragen diesen Opfern Rechnung, indem wir in würdiger Weise dieses Geschäft der Auseinandersetzung, wie es vorhin genannt worden ist, zu einem guten Ende führen."

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Auf das Schlußwort wird verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der nun folgenden Einzelberatung ruft der Präsident an der Hand des gedruckten Kommissionsantrags in Drucksache Nr. 21 a und des obigen Nachtrags dazu (neuer § 7 des Vertrags) den Gesetzentwurf, d. h. die neue Überschrift, die Einleitung und die vier Artikel desselben, und dann die acht Paragraphen — einschließlich des neuen § 7 — des Vertrags einzeln auf.

Dabei wird von keiner Seite das Wort begehrt.

Bei der sich anschließenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der beschlossenen Fassung mit allen (85) abgegebenen Stimmen angenommen.

Hierauf — ¼6 Uhr — wird die Sitzung gemäß einer Anregung des Abg. Dr. Dietz auf kurze Zeit unterbrochen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, sich über eine von der Regierung vorgeschlagene Änderung des § 52 des Verfassungsgesetzentwurfs schlüssig zu machen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um ¾6 Uhr folgt

Ziffer II der Tagesordnung: Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. (Drucks. Nr. 1 und 1 a).

In der allgemeinen Beratung ergreifen nur die Abgg. Roeckel und Rausch das Wort; der Berichterstatter hat nichts zu bemerken.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident an der Hand des in der vorigen Sitzung angeregten Neudrucks des Gesetzentwurfs in der beschlossenen Fassung Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Abschnitte und Paragraphen wieder auf.

Zu § 52 liegt ein Antrag der Abgg. Maier-Heidelberg, Kahn und Rausch vor, welcher lautet:

„Der erste Satz des § 52 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium besteht aus der vom Landtag zu bestimmenden Anzahl von Ministern, deren Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird."

Zur Begründung des Antrags erhält der Abg. Maier-Heidelberg das Wort.

In der eröffneten Beratung spricht dazu der Abg. Dr. Schofer.

Daraufhin wird der Antrag seitens der Antragsteller dahin geändert, daß der betr. Satz lautet:

„Das Staatsministerium besteht aus der vom Landtag durch Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Ministern, deren Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird",

und schließlich gemäß einer Anregung des Präsidenten noch einmal dahin:

„Das Staatsministerium besteht aus den Ministern, deren Zahl und Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird."

Es ergreifen dazu weiter das Wort die Abgg. König und Mayer-Karlsruhe.

Die Beratung wird geschlossen; auf das Schlußwort wird verzichtet. Die nunmehr folgende Abstimmung über den Änderungsantrag ergibt die Annahme desselben in der letzten Fassung.

Zu § 54 ergreift der Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter das Wort, um im Anschluß an die Erörterung in der letzten Sitzung über die Vereinbarlichkeit des Amts eines Ministers mit dem eines Aufsichtsrats der Meinung Ausdruck zu geben, daß die Verbindung unvereinbar sei, wenn es sich beim Aufsichtsrat um eine auf Erwerb gerichtete Gesellschaft handelt.

Zu § 67 erhalten zur Geschäftsordnung das Wort die Abgg. Dr. Schofer und Dr. Dietz sowie Abg. Muser.

Bei der hierauf wiederholten Abstimmung über den § 19 wird dieser gegen die Stimmen des Zentrums, der Deutschnationalen Volkspartei und des Abg. Muser angenommen und ebenso der § 67, über den auf Antrag des Abg. Dr. Schofer ebenfalls besonders abgestimmt wird.

Zu gegenseitigen persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Roeckel und Rausch.

Der Präsident gibt hierauf den Eingang eines Gesetzentwurfs, die Einführung der Badischen Verfassung betr., bekannt.

Derselbe gelangt zum Druck (Drucks. Nr. 1 b) und wird 1. H. der Verfassungskommission überwiesen.

Auf Anregung des Ministers des Innern soll nun der Verfassungskommission noch Gelegenheit gegeben werden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf stattfinden soll und in welcher Weise diese anzuordnen wäre. Zu diesem Zweck wird die Sitzung um ¾7 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um ½8 Uhr erhält als Berichterstatter das Wort der Abg. Dr. Zehnter, welcher unter entsprechender Begründung namens der Verfassungskommission den Antrag stellt, in dem Gesetzentwurf über die Verfassung

1. dem Abschnitt VII die Überschrift zu geben: „Schluß- und Übergangsbestimmungen", und
2. hinter dem § 68 als neuen Paragraphen 69 einzufügen: „Diese Verfassung unterliegt der Volksabstimmung".

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Verfassungskommission wird angenommen.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe in der beschlossenen Fassung mit allen (88) abgegebenen Stimmen angenommen.

Den Abschluß der Beratung bilden folgende Ansprachen:

Präsident der vorläufigen Volksregierung Geiß: „Sie haben soeben durch die Zustimmung zu diesem Gesetzeswerk, welches wohl das wichtigste sein wird, das je in diesem Hohen Hause verabschiedet wurde, es zum Abschluß gebracht. Namens der vorläufigen Volksregierung danke ich dem Hohen Haus für die Annahme dieses Gesetzes.

Es war eine schwere Arbeit, das Werk so zustande zu bringen, daß es nach allen Richtungen den politischen Parteien und Konfessionen Rechnung zu tragen und eine Einigung zu erzielen vermochte. Die Zustimmung zu diesem Gesetze gibt dem ganzen Badener Lande den Beweis, daß alle Parteien und politischen Anschauungen mit diesem Gesetzeswerk zufrieden sind; Sie haben dies ja durch Ihre Zustimmung bekundet.

Dank jenen Männern, welche sich der Mühe unterzogen haben, die Verfassungsentwürfe auszuarbeiten und der vorläufigen Volksregierung vorzulegen, und auch Dank der Verfassungskommission, welche in zahlreichen Sitzungen sich bemühte, das Richtige aus den Entwürfen herauszulesen und zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammenzustellen. Nur so konnte es gelingen, das einstimmige Votum des Hohen Hauses zustande zu bringen, und so ist die mühevolle Arbeit gekrönt durch die einstimmige Annahme, die wir soeben erlebt haben.

Dieses Gesetzeswerk ist ein Markstein in der badischen Geschichte, und der heutige Tag wird vielleicht auf Jahrhunderte hinaus als der Tag der Geburt dieses Gesetzeswerkes gefeiert.

Die Geburt des Gesetzeswerkes fällt in eine Zeit großer Unzufriedenheit, großer Unruhe und der Aufwühlung des ganzen politischen und wirtschaftlichen Lebens des Badener Landes, und nicht nur des Badener Landes, sondern des ganzen Deutschen Reiches. Wir wollen hoffen, daß es möglich sein wird, durch Zusammenfassung aller Kräfte, der Kräfte aller Parteien, dahin zu kommen, daß wir über diese schwere, aber denkwürdige Zeit hinüberkommen, und daß es möglich sein wird, daß die uns soeben gegebene Verfassung zum Heil und zum Segen des gesamten Badener Volkes und des gesamten Badener Landes ausschlagen wird. Wir wollen heute das Gelöbnis ablegen, daß wir alles beiseite schieben wollen, was die Einmütigkeit und die Möglichkeit der Zusammenarbeit stören könnte, daß wir einmütig zusammenwirken wollen und mit vereinten Kräften alles aufbieten wollen, um das Badener Volk zu retten und ihm Friede und Freiheit zu sichern. Das wünsche ich der heutigen Gesetzesvorlage als Schlußstein."

Präsident Kopf: „Den Wünschen, Hoffnungen und Empfindungen, denen soeben der Herr Präsident Ausdruck gegeben hat, schließt sich selbstverständlich das ganze Hohe Haus aus innerstem Herzen an. Ich möchte meinerseits nur den Wunsch und die Hoffnung hinzufügen, daß wirklich diese Verfassung die Grundlage sein und bilden werde, auf der sich recht bald in unserm ganzen Lande normale, geordnete, dauerhafte Zustände in unserm ganzen Staats- und Wirtschaftsleben herausbilden können. Wir wollen hoffen, daß sich alle Wünsche und Erwartungen, die das badische Volk an das Zustandekommen dieser neuen Verfassung und an den Eintritt des parlamentarischen Lebens in der neuen Volksrepublik knüpft, in reichem Maße erfüllen werden. Dazu möge Gott seinen Segen geben."

Der Präsident gibt alsdann noch den Eingang eines Telegramms aus Davos-Platz folgenden Wortlauts bekannt: „Die Badische Nationalversammlung beglückwünscht zur Vollendung des Verfassungswerkes Hans Dyckerhoff."

Darauf wird abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf morgen

Mittwoch den 26. März 1919
nachmittags ¼4 Uhr

mit der Tagesordnung:

(s. Eingang des Protokolls der nächsten Sitzung.)

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Kopf.

Die Schriftführer: v. Gleichenstein. Karl.

---

15. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1919.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Regierung: Präsident Geiß, Minister des Auswärtigen Dietrich, Minister des Innern Dr. Haas Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen Marxloff, Justizminister Marum, Verkehrsminister Rückert, Finanzminister Dr. Wirth, Regierungsrat Dr. Imhoff und Amtmann Jung; sodann die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Hahn, Hamann, Jost, Dr. Kraus, Mager, Saenger, Stockinger und Trunk.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kopf und des II. Vizepräsidenten Muser.

Tagesordnung:

I. **Begründung und Beantwortung der Interpellationen**
1. **der Abgg. Goehring u. Gen., die Linderung der Fliegerschäden betr.** (Drucks. Nr. 12),
und damit in Verbindung:
a. **Kurze Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen. in Betreff der Fliegerschäden,**

b. **Bericht der Haushaltskommission und Beratung über die Eingabe des A. Schuhmann in Karlsruhe im Namen der Fliegerbeschädigten wegen Linderung der Fliegerschäden,**

Berichterstatter Abg. Habermehl;